

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	23.04.2020
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:10 Uhr

### **I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

#### **Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:**

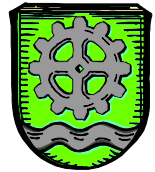
Bauregger Matthias  
Dangschat Hans-Peter  
Gerer Christian  
Gineiger Margarete  
Gorzel Roger  
Kneffel Hans  
Schroll Reinhold  
Stoib Christian  
Ziegler Ernst

**Nicht erschienen war(en):**  
Unterstein Konrad

**Grund (un)entschuldigt:**  
unentschuldigt

### **II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



### **III. Tagesordnung**

#### **1. Beschließende Angelegenheiten**

- 1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden
- 1.2 Kindertagesstätten; Verzicht auf Erhebung von Elternbeiträgen für den Zeitraum des Betretungsverbots

#### **2. Vorberatende Angelegenheiten**

- 2.1 Festlegung des Leistungsverzeichnisses zur Speisenlieferung für städtische Kindertagesstätten
- 2.2 Stundung der Gewerbesteuer für die heimische Wirtschaft
- 2.3 Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2020/2021;
  - 2.3.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
  - 2.3.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

## IV. Beschlüsse

### 1. Beschließende Angelegenheiten

---

#### 1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

---

Es wurden keine Spenden zur Genehmigung vorgelegt.

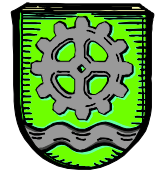
#### 1.2 Kindertagesstätten; Verzicht auf Erhebung von Elternbeiträgen für den Zeitraum des Betretungsverbots

---

Die Elternbeiträge für die städtischen Kindertageeinrichtungen belaufen sich im Monat auf ca. 28.500 Euro. Eine Gebührenrückerstattung betrifft den Zeitraum mit Beginn des erteilten Betretungsverbots vom 12.03. bis zum 19.04.2020. Das Betretungsverbot ist aktuell über den 19.04.2020 hinaus verlängert worden und dürfte unabhängig der eingereichten Notbetreuung noch weiter andauern. Ein Ende des Betretungsverbotes ist derzeit nicht prognostizierbar. Jedoch ist durch die Ausweitung des Personenkreises für die Notfallbetreuung ab nächster Woche, eine hohe Rückkehrquote der Kinder in den Einrichtungen zu erwarten.

Der Freistaat Bayern ist an der Entscheidung der Träger, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden, nicht beteiligt. Die Zahlung von Elternbeiträgen richtet sich nach der Regelung in der jeweiligen Satzung. Enthalten diese keine eindeutigen Regelungen gilt kraft Gesetzes, dass bei Nichterbringung der Dienstleistung automatisch der Anspruch auf die Zahlung der Elternbeiträge entfällt. Die Satzung für die städtischen Kindertagesstätten regelt keine Rückerstattung der Elternbeiträge. Im Stadtgebiet haben sich fast alle anderen Einrichtungen an der städtischen Satzung orientiert, diese aber nicht wortgleich übernommen. Ein Träger im Stadtgebiet hat bereits auf die Erhebung von Elternbeiträge verzichtet. Die anderen Träger warten auf die Entscheidung der Stadt und wollen diese dann übernehmen. Der Freistaat Bayern sieht derzeit keine Übernahme der entstandenen Finanzausfälle durch den Ausfall der Elternbeiträge vor. Die staatliche Förderung orientiert sich unabhängig davon weiter an den festgelegten Buchungszeiten der Eltern. Für die städtischen Einrichtungen leisten wir weiterhin die monatlichen Personalkosten in unveränderter Höhe. Die Vorgaben des Staatsministeriums sind bis jetzt an den städtischen Einrichtungen erfüllt, um einen Förderausfall zu vermeiden.

- für eine bedarfsgerechte Notbetreuung für jede städt. Einrichtung Personal einzusetzen bzw. vorzuhalten
- keine Zusammenlegung von Gruppen (5 Kinder pro Gruppe)



- Meldung an das Landratsamt über die täglichen Kinderzahlen

Soweit Träger aufgrund der Betretungsverbote für einen oder mehrere Monate auf die Erhebung von Elternbeiträgen bzw. Kinderbetreuungsgebühren vollständig verzichten oder verringerte Beiträge zu entrichten sind, müssen diese hiervon die betroffenen Eltern auf ihre Verpflichtung hinweisen, dies unverzüglich dem Zentrum Bayern Familie und Soziales mitzuteilen.

Nach unserer derzeitigen Rechtsmeinung, besteht über einen Defizitausgleich kein auch wie immer gelagerter Anspruch der im Stadtgebiet ansässigen Träger auf Übernahme der durch den Ausfall der Gebühren bedingten Verluste durch die Stadt Traunreut.

Von den Kommunen wurde erneut der Wunsch nach einer bayernweit einheitlichen Linie in Bezug auf die Elternbeiträge gegenüber dem Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bekräftigt, Gesprächsbereitschaft über Details signalisiert und um möglichst zeitnahe Entscheidung gebeten. Hierzu konnte zum jetzigen Zeitpunkt seitens des StMAS jedoch nur mitgeteilt werden, dass die Situation aufgrund der neueren Erkenntnisse in Bezug auf die Verlängerung der Betretungsverbote neu bewertet werden. Herr Söder kündigte zuletzt am 20.04. eine dreimonatige Beitragsfreiheit für die Dauer der Corona-Krise an. Eine staatliche Kompensation soll für die Träger der Kindertageseinrichtungen, die keine Elternbeiträge erheben, unter Differenzierung des Alters der Kinder erfolgen (Stand 22.04.2020).

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden für die Zeit eines vollen Monats nicht in Anspruch genommener Betreuung gutgeschrieben. Unberücksichtigt bleiben hiervon der Kindergartenzuschuss und das Bayerische Krippengeld.

Eine Auszahlung an den Gebührenschuldner erfolgt nicht; die Verrechnung erfolgt für den jeweiligen Folgemonat oder zum Abschluss des letzten Monats des Kindergartenjahres.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden für die Zeit eines vollen Monats nicht in Anspruch genommener Betreuung gutgeschrieben. Unberücksichtigt bleiben hiervon der Kindergartenzuschuss und das Bayerische Krippengeld.

Eine Auszahlung an den Gebührenschuldner erfolgt nicht; die Verrechnung erfolgt für den jeweiligen Folgemonat oder zum Abschluss des letzten Monats des Kindergartenjahres.

## 2. Vorberatende Angelegenheiten

---

### 2.1 Festlegung des Leistungsverzeichnisses zur Speisenlieferung für städtische Kindertagesstätten

---

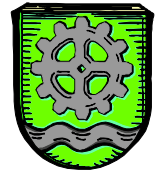
Die städtischen Kindertagesstätten mit der mittäglichen Speisenversorgung sind aufgrund einer Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes ab dem kommenden Kindergartenjahr 2020/2021 europaweit neu für 4 Jahre auszuschreiben. Die Kündigung der Speisenbelieferung mit dem örtlichen Anbieter erfolgte bereits unter Federführung des Rechnungsprüfungsamtes für unsere 4 städtischen Kindertageseinrichtungen fristgerecht zum Ablauf des jetzigen Kindergartenjahres.

Nach intensiver Abwägung, sprach sich das Rechnungsprüfungsamt dafür aus die Ausschreibung der Speisenversorgung aufgrund der Schwierigkeit und Komplexität durch einen externen Dienstleister, der über die nötigen Erfahrungen und Sachkenntnisse verfügt, durchzuführen. Trotz der aktuellen Gegebenheiten aufgrund der Coronakrise ist es uns nach mehreren erfolglosen Anläufen gelungen, die Unternehmensberatungsgesellschaft Frank Bartels für die Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens zu gewinnen. Die geplante und neu auszuschreibende Speisenbelieferung ist an einen Cateringdienstleister für 2 Kinderkrippen, 1 Kindergarten und 1 Kindertagesstätte zu vergeben. Die Speisenausgabe soll wie bisher ausschließlich durch die eigenen Mitarbeiter in den Kindertagesstätten erfolgen. Im Jahresverlauf 2020 belaufen sich voraussichtlich die Gesamtkosten bei ca. 24.000 Essen auf ca. 75.000 Euro. Die Anzahl der Essen wird sich mit der vollständigen Betriebsaufnahme der Kindertagesstätte Schneckenhaus auf ca. insgesamt 34.000 Einheiten pro Kindergartenjahr steigern.

Herr Bartels von der Unternehmensberatungsgesellschaft stellt in seinem Vortrag die wesentlichen Grundlagen und Aspekte seines Leistungsverzeichnisses zur Speisenbelieferung von einem 2-Gänge-Menü für die städtischen Kindertagesstätten vor.

Gesetzliche Anforderungen für eine **hygienische Be-/Anlieferung und Entsorgung** (HACCP):

- Die gesamte Speisenversorgung ist nach den Empfehlungen der DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtung für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren auszurichten.
- Für die ordnungsgemäße Anlieferung der Speisen mit geeigneten Fahrzeugen und entsprechend geschultem Personal mit Arbeitskleidung ist der neue Dienstleister verantwortlich.
- Das von der Stadt bereitgestellte Transportequipment (Thermopore/Thermophoren) ist zu reinigen und rückzuführen.
- Die Belieferung umfasst auch die fachgerechte Entsorgung der Speisereste und des sonstigen Abfalls



Für die **Verpflegung** und damit auch bei der **Herstellung** von Speisen werden Produkte unterschiedlicher Convenience – Stufen unter Beachtung folgender Grundsätze verwendet:

Convenience-Stufe		Beispiele
küchenfertige Lebensmittel	1	entbeintes, zerlegtes Fleisch, geputztes Gemüse
garfertige Lebensmittel	2	Filet, Teigwaren, TK-Gemüse, TK-Obst
aufbereitungsfertige Lebensmittel	3	Salatdressing, Kartoffelpüree, Puddingpulver
regenerierfertige Lebensmittel	4	einzelne Komponenten oder fertige Menüs
verzehr-/tischfertige Lebensmittel	5	kalte Soßen, fertige Salate, Obstkonserven, Desserts

- Erlauben es die zeitlichen und personellen Kapazitäten, sind Produkte der Convenience-Stufen 1, 2 und 3 zu bevorzugen.
- Beim Einsatz von Convenience-Produkten der Stufen 4 und 5 sollten immer Lebensmittel der Convenience-Stufen 1 und 2 ergänzt werden.
- Erfordert die Herstellung der Speisen zahlreiche Prozessstufen (zum Beispiel Cook & Chill), ist der Einsatz von Gemüse und Obst aus den Convenience-Stufen 1 und 2 zu bevorzugen.
- Bei Gemüse und Obst sind aufgrund des höheren Nährstoffgehalts tiefgekühlte Produkte den Konserven (zum Beispiel Erbsen, Möhren, grüne Bohnen, Kirschen, Erdbeeren, o.ä.) vorzuziehen.

#### **Ernährungsphysiologische und sensorische Grundsätze:**

Das Aussehen, der Geschmack und die Konsistenz entscheiden unter anderem über die Akzeptanz des Essens, daher ist eine angemessene sensorische Qualität zu garantieren.

Mit zunehmender Warmhaltezeit gehen Vitamine aufgrund ihrer Thermolabilität verloren,

- daher darf die gesamte Warmhaltezeit nicht länger wie 3 Stunden betragen,
- die Lager-, Transport- und Ausgabetemperatur von kalten Speisen beträgt maximal 7 °C,
- die Warmhalte-, Transport- und Anlieferungstemperatur von warmen Speisen beträgt mindestens 68 °C.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Das in der Sitzung vorgestellte Leistungsverzeichnis zur Speisenbelieferung dient als Grundlage zur Durchführung einer europaweiten Verpflegungsausschreibung mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 für unsere städtischen Kindertagesstätten. *Dass dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis (Stand: 06.04.2020) ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für <b>8</b>	gegen <b>2</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
-----------------	-------------------	-----------------------------

Das in der Sitzung vorgestellte Leistungsverzeichnis zur Speisenbelieferung dient als Grundlage zur Durchführung einer europaweiten Verpflegungsausschreibung mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 für unsere städtischen Kindertagesstätten. *Dass dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis (Stand: 06.04.2020) ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

## 2.2 Stundung der Gewerbesteuer für die heimische Wirtschaft

---

### Sachverhalt:

Die aktuelle Verbreitung des Corona-Virus gefährdet nicht nur die Gesundheit der Bevölkerung, sondern bedeutet auch ein ernstes Problem für unsere heimische Wirtschaft. Auswirkungen auf den Mittelstand bzw. die Gastronomie, Handwerksbetriebe oder Industrie sind zu befürchten.

Neben EU, Bund und Land, die bereits staatliche Hilfen für Unternehmen angekündigt haben, sind auch die Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreis) gefordert.

Ein ebenso probates wie schnelles Mittel ist es, Unternehmen in wirtschaftlicher Notlage großzügig Stundungen der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zu gewähren bzw. auf Stundungszinsen zu verzichten.

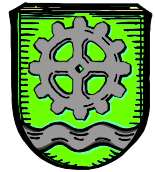
Um gleichzeitig evtl. Liquiditätsschwierigkeiten der Städte und Gemeinden zu vermeiden, wird in gleicher Weise der Landkreis Traunstein anteiligen Stundungen der Kreisumlage zugunsten der Städte und Gemeinden nachkommen.

Diese von Herrn Landrat Walch vorgeschlagene Vorgehensweise (ao Bürgermeisterdienstbesprechung vom 12.03.2020) wurde von allen anwesenden Bürgermeistern ausdrücklich begrüßt. Dabei ist ein einheitliches Vorgehen aller Kommunen von großer Wichtigkeit.

(i.ü. wurde zugesagt, dass es im Zusammenhang mit gewährten Stundungen durch die Städte und Gemeinden zu keinen rechtsaufsichtlichen Beanstandungen kommen wird)

### **Beschlussvorschlag 1:**

In Fällen deutlicher Umsatzeinbußen gewerbesteuerpflichtiger Unternehmen aufgrund von Auswirkungen durch den Corona-Virus wird der Bürgermeister ermächtigt, auf Antrag die Gewerbesteuervorauszahlungen zu stunden.



für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

In Fällen deutlicher Umsatzeinbußen gewerbesteuerpflichtiger Unternehmen aufgrund von Auswirkungen durch den Corona-Virus wird der Bürgermeister ermächtigt, auf Antrag die Gewerbesteuervorauszahlungen zu stunden.

### **Beschlussvorschlag 2:**

Auf Sicherheitsleistungen und Stundungszinsen wird verzichtet.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Auf Sicherheitsleistungen und Stundungszinsen wird verzichtet.

### **Beschlussvorschlag 3:**

Die Stadt Traunreut beantragt ihrerseits beim Landkreis Traunstein eine anteilige Stundung der Kreisumlage, um eigene Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stadt Traunreut beantragt ihrerseits beim Landkreis Traunstein eine anteilige Stundung der Kreisumlage, um eigene Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden.

## **2.3 Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2020/2021;**

### ***2.3.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)***

---

#### **- Gebühren**

In einem gemeinsamen Gespräch mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf am 08.02.2020 wurden die Eckpunkte für die Zukunft der Musikschule Traunwalchen besprochen.

Eine Einigung erfolgte bei den bezahlten Vertragsstunden aller Musikschullehrer. Die Eckpunkte beziehen sich auf ca. 260 Unterrichtsstunden wöchentlich ohne Ferienüberhang bei ca. 750.000 Euro jährlicher Bruttopersonalkosten.



Die moderate Gebührenanhebung konnte damit unter 4 % erzielt werden. Eine weitere Steigerung der Überstunden wird damit vorerst vermieden.

Auf Basis der Einigung und der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 erfolgte die neue Kalkulation der Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2020/2021.

Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 um durchschnittlich 3,97 % angehoben. Aufgrund der Tariferhöhungen und gekürzter Staatszuschüsse war ein neuerlicher Anstieg der Gebühren trotzdem unausweichlich. Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden wird mit ca. 264 Wochenstunden angenommen. Die kostendeckenden Jahresgebühren und die nach Abzug der kommunalen Zuwendungen zu zahlenden Schülergebühren sind deshalb ab dem Schuljahr 2020/2021 um durchschnittlich 3,86 % anzuheben. Der Kommunalanteil steigt dabei um ca. durchschnittlich 3,89 % und beträgt 47,35 %.

#### - Unterrichtsausfall

Die Musikgebührensatzung regelt den Unterrichtsausfall unter anderem auch durch die unvermeidliche Verhinderung der Lehrkräfte. Es gibt jedoch keinen Passus für verlängerten Unterrichtsausfall bei höherer Gewalt. In die Musikschulgebührensatzung unter neu § 3 Abs. 4 wird aufgenommen:

„Wird die persönliche Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aufgrund höherer Gewalt unmöglich, gilt die Erteilung von Musikschulunterricht für den betreffenden Zeitraum in Einzel- und Gruppenunterrichtsformen (bis 4 Schüler) mittels digitaler Unterrichtsformen im Internet als gleichwertiger Ersatz. Ensembles, Orchester, Musikalische Früherziehung und ähnliche Großgruppen sind von dieser Regelung ausgenommen.“

Mit Änderung der Gebührensatzung erfolgen eine Anpassung der Bestimmungen über die An- und Abmeldung zum Unterricht.

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>10</b>	<b>0</b>	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation an der Musikschule stellt sich seit dem 23.03.2020 der Unterricht wie folgt dar.

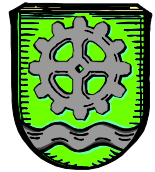
Der monatliche Gebühreneinzug für alle 800 Schüler der Musikschule beläuft sich auf ca. 29.000 Euro. Dieser Betrag wird 11mal eingezogen, davon entfallen auf die 300 Gruppenschüler ca. 4.500 Euro.

### **Unterrichtsschließung ab Montag, 23. März. – 3 komplette Schulwochen bis zu den Osterferien.**

- Ca. 300 Schüler im Gruppenunterricht (Früherziehung, Ensembles): kompletter Unterrichtsausfall
- Ca. 500 Instrumentalschüler: wurden in den 3 Schulwochen vor Ostern via Internet betreut
  - Die Betreuungsformen waren unterschiedlich: Live-Video-Online, Video-Versand und Rücksendung durch Schüler, Telefonat, Email
  - Nicht alle Schüler wurden hier betreut: ein sehr kleiner Teil gab auf Anfrage durch die Lehrer einfach keine Rückmeldung (ca. 3 % aller Schüler)
- Die Gebühren wurden monatlich weiterhin eingezogen, auch für den Monat April.
- Die betreffenden Eltern stellten keine Nachfrage hinsichtlich der Gebührenerstattung.
- Die Eltern der Instrumentalschüler waren mit dem Online-Service der Musikschullehrer sehr zufrieden.

### **Ab Montag, 20. April (Ende der Osterferien)**

- Die 500 Instrumentalschüler wurden am Wochenende durch Lehrer über das Online-Ersatzangebot informiert
  - In der laufenden Woche soll dazu ein postalisches Infoschreiben mit der Einverständniserklärung für die Unterrichtsformen versendet.
  - Die Eltern können aus 4 Optionen wählen:
    - 1. Live-Video-Unterricht (übliche Unterrichtsgebühr wird dafür verrechnet)
    - 2. Unterricht in bisheriger Online-Form (übliche Unterrichtsgebühr wird dafür verrechnet)
    - 3. Verschiebung der Stunden auf späteren Zeitpunkt (übliche Unterrichtsgebühr wird dafür verrechnet)



- 4. Warten bis zum Start des Persönlichen Unterrichts – der Unterricht fällt ersatzlos aus (Gebührenrückerstattung)
- 300 Gruppenschüler: Es erfolgt weiterhin kein Unterricht, da der Live-Unterricht (also das gemeinsame spielen, singen, tanzen) in synchroner Form technisch via Internet unmöglich ist.
  - Diese Eltern fragten an bzw. beschwerten sich über den Gebühreneinzug im April
  - Geplant ist, dass diese 300 Schüler im Gruppen ebenso ein Informationsschreiben erhalten:
    - Der Unterricht wird bis auf weiteres abgesagt
    - Der Gebühreneinzug ab dem Monat Mai wird ausgesetzt (ca. 4.500 Euro/mtl.)

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Bei einem ersatzlosen Ausfall des monatlichen Unterrichts verzichtet die Musikschule auf den Gebühreneinzug.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

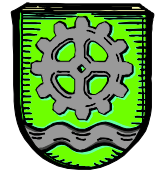
Bei einem ersatzlosen Ausfall des monatlichen Unterrichts verzichtet die Musikschule auf den Gebühreneinzug.

### ***2.3.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut***

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2020/2021 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Gebührenerhöhung bei der Schülergebühr um 3,86%).

Unterrichtsart	Jahresgebühr kostendeckend EUR	Anteil- satz Schüler %	Schüler- jahres- gebühr EUR	Jahres- kommunal- anteil EUR
Einzelunterr. 45 Min.	2.593	49,36	1.280	1.313
Einzelunterr. 30 Min.	1.730	50,00	865	865
Kombiunterr. 60 Min.2er.Gr.	1.730	52,00	899	831



2er Gruppe	1.297	51,96	674	623
2er Gruppe 30 Min.	865	53,21	480	405
3er Gruppe 30 Min.	576	53,21	307	269
3er Gruppe	864	54,00	467	397
4er Gruppe	648	57,16	371	277
Einzelunterr. 45 Min. 10 Std.	665	100,00	665	0
Einzelunterr. 45 Min. 5 Std.	333	100,00	333	0
Einzelunterr. 45 Min. 3 Std.	200	100,00	200	0
Einzelunterr. 30 Min. 10 Std.	444	100,00	444	0
Einzelunterr. 30 Min. 5 Std.	222	100,00	222	0
Einzelunterr. 30 Min. 3 Std.	134	100,00	134	0
Früherziehung	432	54,00	233	199
Grundausbildung	519	54,00	280	239
Kammermusik/Hausmusik	648	50,79	329	319
Orchester/Spielkreis	259	52,06	135	124

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>10</b>	<b>0</b>	

Der vorgelegten Gebührentabelle wird zugestimmt.

STADT TRAUNREUT

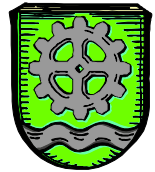
Vorsitzender

Klaus Ritter  
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth



## **V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten**

### **Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 32)**

---

Diese Anlage wird dem Stadtratsprotokoll beigelegt.



## **V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten**

### **Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.3 (Seite 35)**

---

Diese Anlage wird dem Stadtratsprotokoll beigelegt.